

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FREDERIX Hotspot GmbH

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Definitionen

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der FREDERIX Hotspot GmbH (im Folgenden nur noch FREDERIX genannt) und den dazu gehörenden Vertragsabschlüssen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen sowie – soweit vereinbart – die dem Vertragspartner bekannten Servicebedingungen zugrunde.

2. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers/Bestellers/Käufers (im Folgenden Vertragspartner genannt) sind für FREDERIX unverbindlich. Abweichende Vereinbarungen setzen die schriftliche Bestätigung von FREDERIX voraus, die Bestätigung wirkt jedoch nicht für die Zukunft.

3. Vertragspartner von FREDERIX sind ausschließlich Unternehmer. Die Angebote von FREDERIX richten sich ausdrücklich nicht an Verbraucher.

4. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit mit FREDERIX in Geschäftsbeziehung treten.

5. Der Vertragstext wird durch FREDERIX unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert. Er wird dem Vertragspartner in einer zur dauerhaften Aufbewahrung oder Ausdruck geeigneten Form (z.B. per Mail oder als Papierausdruck) zugeschickt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt zustande, wenn FREDERIX eine Bestellung oder Beauftragung mindestens in Textform bestätigt oder die Ware übergibt bzw. versendet. Ein Vertrag kommt ebenfalls dann zustande, wenn der Vertragspartner ein Angebot von FREDERIX mindestens in Textform bestätigt.

2. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

§ 3 Preise

1. Leistungen werden zu den vereinbarten Preisen erbracht. FREDERIX wird diesen dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss nach Hauptleistung und eventuellen Nebenleistungen (Verpackung, Transport, Versicherungsanteile, Steuern) aufschlüsseln.

2. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Veränderungen der Beschaffungspreise für FREDERIX während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen FREDERIX zur Preisanpassung.

§ 4 Liefer- und Leistungsvereinbarung

1. Alle Liefervereinbarungen neben oder über diese Bestimmungen hinaus bedürfen bei Verträgen mit Unternehmen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch FREDERIX. Sämtliche Lieferverpflichtungen gegenüber stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung.

2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners keine Exemplare eines von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, oder kann eine Leistung durch FREDERIX nicht erbracht werden, so teilt FREDERIX dem Vertragspartner dies in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht FREDERIX von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

3. Bei Lieferverzug, den FREDERIX zu vertreten hat, hat der Vertragspartner unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Rücknahme von Falschliefungen [nur im Originalzustand] ist nur bei Reklamation innerhalb von einer Woche möglich.

§ 5 Versendung und Gefahrenübergang

Angelieferte Ware ist vom Vertragspartner, sofort bei Erhalt auf sichtbare äußere Beschädigungen [Transportschäden] zu untersuchen und nach Möglichkeit beim Anliefern zu reklamieren. Sollte eine Überprüfung der Lieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit eine Differenz ergeben, so hat der Vertragspartner dieses FREDERIX umgehend schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, bar, bargeldlos durch Überweisung auf ein Geschäftskonto von FREDERIX oder bei Selbstabholung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Käufer bei seiner Zahlung etwas anderes bestimmt.

3. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. FREDERIX behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

2. Veranlasst ein Vertragspartner die Be- oder Verarbeitung der von FREDERIX gelieferten und noch in deren Eigentum stehender Waren, erfolgt dieses im Auftrag von FREDERIX, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für FREDERIX erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird FREDERIX Miteigentümerin an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mit verwendeten fremden Waren. Wird die von FREDERIX gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für FREDERIX.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund [Versicherung / unerlaubte Handlung] bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen [inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent] tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an FREDERIX ab. FREDERIX ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von FREDERIX hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.

3. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners – insbesondere nach Nichteinlösung eines Schecks – ist FREDERIX

berechtig, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen.

Die Kosten des Abtransportes trägt der Vertragspartner in voller Höhe. Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von FREDERIX die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an FREDERIX zurückzusenden. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch FREDERIX liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25%, so wird FREDERIX auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheit freigeben. Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25% übersteigen.

§ 8 Gewährleistung

1. FREDERIX haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 434 ff. BGB. Die Gewährleistungsfrist auf durch FREDERIX gelieferte Sachen beträgt 12 Monate.

2. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den durch FREDERIX gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich im Rahmen des Vertragsschlusses zu dem jeweiligen Artikel abgegeben wurde.

§ 9 Haftung

1. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, von datenschutzrechtlichen Ansprüchen oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FREDERIX, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FREDERIX nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Die Einschränkungen der Ziff. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

4. Die sich aus den Ziff. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit FREDERIX den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit FREDERIX und der Vertragspartner eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Vertragsparteien gilt Hannover als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Vertragspartner und FREDERIX als vereinbart.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: September 2020

FREDERIX Hotspot GmbH
Oskar-Winter-Straße 9
30161 Hannover

Tel 0511 / 212 74-0 **HRB** Hannover 203 644
Fax 0511 / 212 74- **GF** M. Fechner, J.
Mail 71 **Sauppe**
info@frederix.de **Ust-ID** DE 814 543 757

Volksban IBAN DE55 2519 0001 0642
k 5429 00
Sparkass IBAN DE69 2505 0180 0910
e 2072 83

BIC VOHADE2HXXX
BIC SPKHDE2HXXX